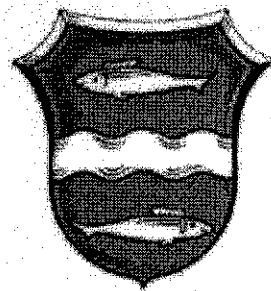


# MARKT FISCHACH



## SATZUNG FÜR WERBEANLAGEN

(Werbeanlagensatzung – WerbS)

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl 1997 S. 433) erlässt der Markt Fischach, Landkreis Augsburg folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Fischach einschließlich aller nicht bebaubaren Grundstücke und der Außenbereichsflächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Ständer, Fahnen, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.
- (2) Keine Werbeanlagen in Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, amtliche Anschlagtafeln sowie Anschlagtafeln und Schaukästen der örtlichen Vereine und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Soweit diese Satzung Begriffe wie Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete usw. enthält, gelten, soweit vorhanden, die Festsetzungen von Bebauungsplänen mit den entsprechenden Begriffsdefinitionen der Baunutzungsverordnung. In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan, der die Gebietsart entsprechend festsetzt, vorhanden ist, sind die Art des Gebietes in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, Seite 2141) nach der tatsächlichen Charakteristik zu ermitteln und die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Gestaltung**

- (1) Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 11 und Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO.
- (2) Die Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:
  1. Bei störender Häufung gleicher, verschiedener oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
  2. Bei aufdringlicher Werbung, insbesondere durch grelle Farben, übermäßige Größe, Ort oder Art der Anbringung,
  3. bei unansehnlichen, beschädigten, entstellten, verschmutzten und solchen Werbeanlagen, die aus anderen Gründen das ästhetische Empfinden des für solche Eindrücke offenen, durchschnittlichen Betrachters verletzen oder beeinträchtigen.
- (3) Werbeanlagen der in Abs. 2 genannten Art sind verunstaltend und daher unzulässig.

### **§ 4 Reine und Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete**

In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.  
Abweichungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, insbesondere wenn es der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).

### **§ 5 Abweichungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Fischach nach Maßgabe des Art. 70 BayBO Abweichungen gewähren.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzung in zulässiger Weise errichtet wurden, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung.

Fischach, 12. Januar 2001  
MARKT FISCHACH

  
Josef Fischer  
1. Bürgermeister



16.01.2001 bis zum 31.01.20001